

Allgemeine EINKAUFSBEDINGUNGEN („AEB“) der INKOMA Maschinenbau GmbH („INKOMA“ oder „Wir“); Stand: Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich, Form

1. Diese AEB gelten für alle Bestellungen von INKOMA bei ihren Lieferanten („**Verkäufer**“) über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“) sowie über die Erbringung von Werk- und Werklieferleistungen (einschließlich Lohnfertigung nach von uns beigestelltem Material), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
2. Diese AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
4. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferungsverträge oder Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor diesen AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- (§ 126 BGB) und Textform (§ 126b BGB) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
7. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer jeweiligen Bestellung gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Haben wir dem Verkäufer die AEB oder ihre Änderung schriftlich mitgeteilt, gilt im Zweifel die zuletzt schriftlich mitgeteilte Fassung als maßgeblich.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb von zwei (2) Wochen ab

USt-IdNr. DE811896688 | Amtsgericht Stendal HRB 23135 | St.-Nr. 102/111/28009 | Geschäftsführer: Maik Herrmann, Arne Koch

Norddeutsche Landesbank: IBAN: DE70 2505 0000 0009 0725 05 | BIC/Swift : NOLADE2HXXX

Postbank Hannover: IBAN: DE79 2501 0030 0040 5663 06 | BIC/Swift : PBNKDEFF

Commerzbank AG: IBAN: DE84 2704 0080 0655 2681 00 | BIC/Swift : COBADEFFXXX

Volksbank eG Braunschweig-Wolfsburg: IBAN: DE84 2699 1066 1055 2400 00 | BIC/Swift : GENODEF1WOB

Zugang, schriftlich zu bestätigen oder durch vorbehaltlose Ausführung (insbesondere durch Versendung der Ware) anzunehmen.

3. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
4. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schrift- oder Textform. Ändert der Verkäufer den Liefer- oder Leistungsgegenstand ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, gilt die geänderte Leistung nur dann als vertragsgemäß, wenn wir sie nachträglich schriftlich billigen.
5. Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn (i) wir die bestellte Ware aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Verkäufer zu vertretenden Umständen (z.B. fehlende Einhaltung gesetzlicher Vorschriften) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder (ii) sich die Vermögensverhältnisse des Verkäufers nach Vertragsschluss dergestalt verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht mehr zu rechnen ist.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preise als Festpreise „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort einschließlich Verpackung, jedoch zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (insbesondere ordnungsgemäße Verpackung sowie Transport-

und etwaige Transporthaftpflichtversicherung) ein.

3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 14 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht.
4. Wir schulden keine kaufmännischen Fälligkeitsszinsen gemäß § 353 HGB. Für den Zahlungsverzug gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
6. Dem Verkäufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
2. Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend. Ist die Lieferzeit in der Bestellung nicht

USt-IdNr. DE811896688 | Amtsgericht Stendal HRB 23135 | St.-Nr. 102/111/28009 | Geschäftsführer: Maik Herrmann, Arne Koch

Norddeutsche Landesbank: IBAN: DE70 2505 0000 0009 0725 05 | BIC/Swift : NOLADE2HXXX

Postbank Hannover: IBAN: DE79 2501 0030 0040 5663 06 | BIC/Swift : PBNKDEFF

Commerzbank AG: IBAN: DE84 2704 0080 0655 2681 00 | BIC/Swift : COBADEFFXXX

Volksbank eG Braunschweig-Wolfsburg: IBAN: DE84 2699 1066 1055 2400 00 | BIC/Swift : GENODEF1WOB

- angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt sie vier (4) Wochen ab Vertragschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefertermine – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann, und uns zugleich einen neuen verbindlichen Liefertermin mitzuteilen. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt hiervon unberührt.
3. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder gerät er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
 4. Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,3 % des Nettopreises pro vollendetem Verzugstag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
 5. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Magdeburg zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.
 6. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit gleichem Inhalt zuzusenden.
 7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend; auch im Übrigen gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
 8. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 5 Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

UST-IdNr. DE811896688 | Amtsgericht Stendal HRB 23135 | St.-Nr. 102/111/28009 | Geschäftsführer: Maik Herrmann, Arne Koch

Norddeutsche Landesbank: IBAN: DE70 2505 0000 0009 0725 05 | BIC/Swift : NOLADE2HXXX

Postbank Hannover: IBAN: DE79 2501 0030 0040 5663 06 | BIC/Swift : PBNKDEFF

Commerzbank AG: IBAN: DE84 2704 0080 0655 2681 00 | BIC/Swift : COBADEFFXXX

Volksbank eG Braunschweig-Wolfsburg: IBAN: DE84 2699 1066 1055 2400 00 | BIC/Swift : GENODEF1WOB

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Formen, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen ("Beistellungen"). Beistellungen sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren, angemessen gegen Zerstörung und Verlust zu versichern und deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen. Von uns bezahlte Werkzeuge, Vorrichtungen und Formen stehen in unserem Eigentum, auch wenn sie sich noch beim Verkäufer befinden; der Verkäufer darf sie nur für unsere Aufträge verwenden und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder verändern noch für Dritte einsetzen.
3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, sodass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
4. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Zahlung des Kaufpreises für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 6 Haftung für Mängel

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Verkäufers gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, Zeichnungen und Spezifikationen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer

UST-IdNr. DE811896688 | Amtsgericht Stendal HRB 23135 | St.-Nr. 102/111/28009 | Geschäftsführer: Maik Herrmann, Arne Koch

Norddeutsche Landesbank: IBAN: DE70 2505 0000 0009 0725 05 | BIC/Swift : NOLADE2HXXX

Postbank Hannover: IBAN: DE79 2501 0030 0040 5663 06 | BIC/Swift : PBNKDEFF

Commerzbank AG: IBAN: DE84 2704 0080 0655 2681 00 | BIC/Swift : COBADEFFXXX

Volksbank eG Braunschweig-Wolfsburg: IBAN: DE84 2699 1066 1055 2400 00 | BIC/Swift : GENODEF1WOB

Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziff. 6.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
4. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mangelanprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
5. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unbeschadet unserer

Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

6. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
7. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer

UST-IdNr. DE811896688 | Amtsgericht Stendal HRB 23135 | St.-Nr. 102/111/28009 | Geschäftsführer: Maik Herrmann, Arne Koch

Norddeutsche Landesbank: IBAN: DE70 2505 0000 0009 0725 05 | BIC/Swift : NOLADE2HXXX

Postbank Hannover: IBAN: DE79 2501 0030 0040 5663 06 | BIC/Swift : PBNKDEFF

Commerzbank AG: IBAN: DE84 2704 0080 0655 2681 00 | BIC/Swift : COBADEFFXXX

Volksbank eG Braunschweig-Wolfsburg: IBAN: DE84 2699 1066 1055 2400 00 | BIC/Swift : GENODEF1WOB

Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; über derartige Umstände werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, den Mangel nach entsprechender Anzeige an den Verkäufer auf dessen Kosten selbst zu beseitigen, ohne dass es einer Fristsetzung bedarf.

8. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 7 Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mangelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB)

anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 8 Produzentenhaftung, Versicherung

1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von INKOMA selbst beruht.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur

USt-IdNr. DE811896688 | Amtsgericht Stendal HRB 23135 | St.-Nr. 102/111/28009 | Geschäftsführer: Maik Herrmann, Arne Koch

Norddeutsche Landesbank: IBAN: DE70 2505 0000 0009 0725 05 | BIC/Swift : NOLADE2HXXX

Postbank Hannover: IBAN: DE79 2501 0030 0040 5663 06 | BIC/Swift : PBNKDEFF

Commerzbank AG: IBAN: DE84 2704 0080 0655 2681 00 | BIC/Swift : COBADEFFXXX

Volksbank eG Braunschweig-Wolfsburg: IBAN: DE84 2699 1066 1055 2400 00 | BIC/Swift : GENODEF1WOB

Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Verkäufer hat während der gesamten Vertragsdauer eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Mindestdeckungssumme pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten und uns dies auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

§ 9 Einhaltung von Gesetzen, Konformität, Schutzrechte Dritter

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
2. Der Verkäufer wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte und Bauteile allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen, insbesondere den einschlägigen produktbezogenen Vorschriften (z.B. CE-Kennzeichnung), soweit diese für die jeweils gelieferte Ware einschlägig sind. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente (z.B. Konformitätserklärungen, Prüfzeugnisse, Werkstoffatteste) nachzuweisen und uns diese Dokumentation spätestens mit der Lieferung zu übergeben.
3. Der Verkäufer wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der vorstehend in Ziff. 9.1 und 9.2 genannten, ihn treffenden Verpflichtungen durch seine eigenen Lieferanten sicherzustellen, und wird uns auf

Anforderung seine hierzu bestehenden Umweltschutz-, Sozial- und Compliance-Konzepte zur Vorlage bringen.

4. Der Verkäufer steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung gewerblicher Schutzrechte erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
5. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 10 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall,

UST-IdNr. DE811896688 | Amtsgericht Stendal HRB 23135 | St.-Nr. 102/111/28009 | Geschäftsführer: Maik Herrmann, Arne Koch

Norddeutsche Landesbank: IBAN: DE70 2505 0000 0009 0725 05 | BIC/Swift: NOLADE2HXXX

Postbank Hannover: IBAN: DE79 2501 0030 0040 5663 06 | BIC/Swift: PBNKDEFF

Commerzbank AG: IBAN: DE84 2704 0080 0655 2681 00 | BIC/Swift: COBADEFFXXX

Volksbank eG Braunschweig-Wolfsburg: IBAN: DE84 2699 1066 1055 2400 00 | BIC/Swift: GENODEF1WOB

solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mangelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
4. Werden Teile im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauscht oder nachgebessert, beginnt für diese Teile die Verjährungsfrist gemäß Ziff. 10.2 erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Verkäufers davon ausgehen, dass dieser die Maßnahme nur aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vorgenommen hat.
5. Mit dem Zugang einer Mängelanzeige bei dem Verkäufer ist die Verjährung von Mangelansprüchen gehemmt bis der Verkäufer unsere Ansprüche ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.

§ 11 Vertraulichkeit

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen, Daten, Unterlagen, Know-how sowie technischen und kaufmännischen Kenntnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und ausschließlich für die Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.

2. Vertrauliche Informationen sind durch die empfangende Partei mit derselben Sorgfalt zu schützen, die sie zum Schutz eigener vertraulicher Informationen anwendet, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Weitergabe ist auf Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und Berater zu beschränken, die die Informationen zur Auftragserfüllung benötigen und ihrerseits einer gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
3. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die (a) zum Zeitpunkt der Offenbarung öffentlich bekannt sind oder ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden; (b) der empfangenden Partei bereits vor der Offenbarung bekannt waren; (c) von einer zur Offenbarung berechtigten dritten Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung mitgeteilt wurden; oder (d) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenbart werden müssen, wobei die empfangende Partei die offenbarende Partei in diesem Fall – soweit rechtlich zulässig – vorab in Textform informiert.
4. Die Vertraulichkeitspflicht besteht für die Dauer der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung des jeweiligen Vertrages.

§ 12 Datenschutz

1. Wir verarbeiten personenbezogene Daten von Kontaktpersonen des Verkäufers im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung. Einzelheiten zu der Verarbeitung personenbezogener Daten, zu den Rechten der betroffenen Personen sowie zu den Datenschutzbeauftragten beider Parteien ergeben sich aus der jeweils

aktuellen Datenschutzerklärung von INKOMA, die auf unserer Website abrufbar ist.

2. Soweit wir personenbezogene Daten im Auftrag des Verkäufers verarbeiten oder der Verkäufer personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeitet und dies datenschutzrechtlich erforderlich ist, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO.
3. Beide Parteien verpflichten sich, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die DSGVO und das BDSG, einzuhalten.

§ 13 Exportkontrolle

1. Der Verkäufer versichert, dass die gelieferten Waren sowie deren Herstellung nicht gegen anwendbare nationale oder internationale exportkontrollrechtliche Vorschriften, Embargos oder sonstige Sanktionen verstoßen. Er hat uns unaufgefordert alle für die Ausfuhr, Verbringung oder Wiederausfuhr der Ware erforderlichen Angaben (insbesondere Ursprungsland, Warennummern und etwaige Güterlisteneinstufungen) mitzuteilen.
2. Vorstehende Ziff. 1 gilt entsprechend für technische Dienstleistungen im Sinne des Exportkontrollrechts.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich, uns unverzüglich zu informieren, sofern sich Verwendungszweck, Endverbleib oder Endverwender der gelieferten Ware nach Vertragsschluss ändern oder ihm Umstände bekannt werden, die auf eine sanktions- oder exportkontrollrechtlich unzulässige Verwendung hindeuten.
4. Soweit für die Lieferung Ausfuhrgenehmigungen oder sonstige behördliche Genehmigungen erforderlich sind, ist unsere Abnahme- und

Zahlungspflicht bis zur Erteilung der entsprechenden Genehmigung suspendiert.

5. Der Verkäufer stellt uns von allen Ansprüchen, Bußgeldern, Strafen und Behördenmaßnahmen sowie den damit zusammenhängenden Kosten (einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten) frei, die aus einer von ihm zu vertretenden Verletzung exportkontroll- oder sanktionsrechtlicher Vorschriften resultieren.

§ 14 Abwerbeverbot

Beide Parteien verpflichten sich, für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie für zwei (2) Jahre danach, Mitarbeiter der anderen Partei, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Geschäftsbeziehung tätig waren, nicht aktiv abzuwerben. Dies gilt nicht für allgemeine Stellenausschreibungen, auf die sich ein Mitarbeiter der anderen Partei ohne gezieltes Ansprechen bewirbt.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Magdeburg. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Klage

USt-IdNr. DE811896688 | Amtsgericht Stendal HRB 23135 | St.-Nr. 102/111/28009 | Geschäftsführer: Maik Herrmann, Arne Koch

Norddeutsche Landesbank: IBAN: DE70 2505 0000 0009 0725 05 | BIC/Swift : NOLADE2HXXX

Postbank Hannover: IBAN: DE79 2501 0030 0040 5663 06 | BIC/Swift : PBNKDEFF

Commerzbank AG: IBAN: DE84 2704 0080 0655 2681 00 | BIC/Swift : COBADEFFXXX

Volksbank eG Braunschweig-Wolfsburg: IBAN: DE84 2699 1066 1055 2400 00 | BIC/Swift : GENODEF1WOB

am ggf. abweichenden Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 16 Maßgebliche Sprache

Bei Widerspruch oder Unklarheit zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser AEB ist die deutsche Fassung maßgebend.

USt-IdNr. DE811896688 | Amtsgericht Stendal HRB 23135 | St.-Nr. 102/111/28009 | Geschäftsführer: Maik Herrmann, Arne Koch

Norddeutsche Landesbank: IBAN: DE70 2505 0000 0009 0725 05 | BIC/Swift : NOLADE2HXXX

Postbank Hannover: IBAN: DE79 2501 0030 0040 5663 06 | BIC/Swift : PBNKDEFF

Commerzbank AG: IBAN: DE84 2704 0080 0655 2681 00 | BIC/Swift : COBADEFFXXX

Volksbank eG Braunschweig-Wolfsburg: IBAN: DE84 2699 1066 1055 2400 00 | BIC/Swift : GENODEF1WOB